

## Parlamentarischer Vorstoss

2020/582

---

Geschäftstyp:	Postulat
Titel:	<b>Investitionsfreundliche Gebühren für den Wasseranschluss im Kanton Basel-Landschaft</b>
Urheber/in:	Martin Dätwyler
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	Blatter, Inäbnit, Jeanneret-Gris, Schinzel
Eingereicht am:	5. November 2020
Dringlichkeit:	—

---

Attraktive Rahmenbedingungen für Unternehmen legen den Grundstein für Wachstum und Wohlstand eines Standorts. Gerade für die Zeit nach der Covid-19-Wirtschaftskrise sind attraktive Rahmenbedingungen für eine Stabilisierung der Wirtschaft und für die Ankurbelung privater Investitionen entscheidend. Neben den Steuern, der Verfügbarkeit von Fachkräften und Wirtschaftsflächen gehören die Investitionskosten vor Ort zu den wichtigen Wettbewerbsfaktoren. Hohe Gebühren der öffentlichen Hand, wie etwa solche für Wasseranschlüsse, spielen dabei oftmals eine entscheidende Rolle im Kanton Basel-Landschaft.

Diskussionen mit Investoren haben gezeigt, dass die Wasseranschlussgebühren ein grösseres Investitionsprojekt massiv belasten oder generell zum Fall bringen können. Handelt es sich bei den Investoren um Firmen mit Hauptsitz ausserhalb der Schweiz, kann ein negativer Investitionsentscheid gar zum Verlust von Arbeitsplätzen führen. Bekannt sind beispielsweise die Fälle der BWT AG und der Stöcklin Logistik AG. Letztere verlegt ihren Hauptsitz von Aesch nach Laufen. Gemäss Medienberichterstattung wurden hierbei Wasseranschlussgebühren von 1,3 Millionen Franken fällig. Dabei bezieht die Firma jährlich lediglich für maximal 20'000 Franken Wasser. Dieses prominente Beispiel ist indes kein Einzelfall.

Der Grund für die unverhältnismässig hohen Gebühren scheint die Berechnungsmethodik zu sein - so werden im Einzelfall die Grundstücksfläche, das SIA-Bauvolumen oder der offizielle Gebäudevversicherungswert als Basis in die entsprechende Berechnung eingesetzt. Zudem: Die Wasserkassen (als Regie-Kassen geführt) tragen lediglich die Betriebskosten. Grössere Investitionen für Netzerweiterungen und/oder Komplettersatz alter Rohrleitungen müssen von den betroffenen Gemeinden separat bewilligt und finanziert werden.

---

Wir möchten den Regierungsrat bitten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Inwiefern sind die Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft bei der Ausgestaltung der Wasseranschlussgebühren frei (insb. bezüglich der Wahl der Bemessungsgrundlage und der Gebührenansätze)?
2. Wie werden die Wasseranschlussgebühren in Gemeinden anderer Kantone berechnet und haben sich diese an bestimmte Vorgaben der Kantone zu halten?
3. Inwiefern müssen die erhobenen Wasseranschlussgebühren in einem Verhältnis zur erbrachten Leistung stehen und ist dies von allen Gemeinden transparent ausgewiesen?
4. Wäre eine für alle Gemeinden harmonisierte Berechnungsgrundlage möglich und sinnvoll?
5. Soll zu diesem Zweck ein kantonales Musterreglement für alle Gemeinden erstellt werden (allenfalls in Zusammenarbeit mit dem VBLG)?
6. Mit welchen Mitteln kann der Kanton bei der Erhebung der Wasseranschlussgebühren verhältnismässige und kostenneutrale Ansätze implementieren, so dass für die Anschlüsse lediglich die «Ist-Kosten» verrechnet werden dürfen?